**Von:** Johanna Frohberg

**Gesendet:** Dienstag, 30. September 2025 17:29

**An:** GEMA, Gesamtvertragspartner GEMA, Gesamtvertragspartner

**Betreff:** [Extern] gemeinnütziger betrieb - gesamtvertrag für musiknutzung möglich?

Liebe Gema,
"Meldoy" [Gema KI] hat uns empfohlen, einen Gesamtvertrag für unsere Musiknutzung mit Gema für das Jahr 2026 abzuschließen.

Wir sind ein gemeinnütziger betrieb mit den Zwecken Denkmalschutz, Wissenschaft und Kultur - auf dem Land in Ost-Brandenburg in einem 80[-90] Seelen Dorf ohne touristische oder ÖPNV Anbindung.

Die Bestätigung unserer Gemeinnützigkeit finden sie hier im Anhang.

Wir erhalten keinerlei Mittel für den Kulturbetrieb und arbeiten dort rein ehrenamtlich. Unsere Kundennummer ist: 7010291256. Der Betrieb beherbergt ein technisches Denkmal von 1875 und läuft von Anfang April bis Ende Oktober. in dieser Zeit haben wir Freitags bis Sonntags 10-18 Uhr geöffnet, sodass man das Denkmal sehen kann.

Unsere Musiknutzung in 2026 wäre

1. Hintergrundmusik April-Okt, Fr-Son, 10-18 Uhr

2. "Freitanzen" auf Spendenbasis[Eintritt nach Ermessen], einmal im Monat, also insg. 7x im Jahr, 10-12 Uhr, mit je ca. 5 Besuchern

3. "Live Musik" auf Spendenbasis [Eintritt nach Ermessen], einmal im Monat, also insg. 7x im Jahr, 15-17 Uhr mit je 5 bis 20 Besuchern, oftmals mit Gemafreier Musik weil selbstkomponiert oder Komponist >70 Jahre tot.

Wäre es möglich, diese Nutzungen zu einem Gesamtvertrag zusammen zu fassen - so dass wir keins der Formate wegen Unrentabilität/miesen streichen müssen - wo die Gema dann ja auch nichts von hätte? Das Land ist hier dünn besiedelt - das kulturelle Angebot folglich sehr mau, es ist wichtig, das auch sehr sehr kleinformatige Veranstaltungen umgesetzt werden können.

Mit freundlichem Gruß, Johanna Frohberg, Geschäftsführung Aggregat 66; g UG (haftungsbeschränkt)

**Am 01.10.25 um 09:53 schrieb GEMA, Gesamtvertragspartner GEMA, Gesamtvertragspartner:**

Hallo Frau Frohberg,
vielen Dank für Ihre Nachricht.
Für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage benötigen noch weitere Informationen.
Für was für eine Art Vertrag interessieren Sie sich?
1.
Gesamtverträge schließt die GEMA mit Verbänden ab, um im Gegenzug zu Vertragshilfeleistungen den Mitgliedern des Verband Nachlässe auf deren Vergütungssätze zu gewähren.
Veranstaltungen müssen jedoch angemeldet und lizenziert werden.
Wenn Sie am Abschluss eines Gesamtvertrags interessiert sind, bitten wir um folgende Mitteilungen. Wir werden sodann die weitere Prüfung veranlassen und uns mit Ihnen über vertragliche und ggf. weitere operative Details in Verbindung setzen.

1. Wie viele Mitglieder hat Ihr Verband?
2. Wie viele Mitglieder hiervon nutzen Musik als Veranstalter (Zeitraum 1 Jahr)?
3. Bitte nennen Sie uns die zum Abschluss eines Vertrages vertretungsberechtigten Personen Ihres Verbandes.
4. Bitte nennen Sie die Anzahl der bisher vorliegenden GEMA-relevanten Musiknutzungen Ihrer Mitglieder (ggf. schätzen).
5. Bitte teilen Sie uns mit, in welchem Rahmen Sie Aufklärungs- und Informationsarbeit für Ihre Mitglieder betreffend die GEMA vornehmen wollen.
6. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise in Bezug auf Ihren Verband bei (HR-Auszug o.ä.)

**Bitte beachten Sie, dass die GEMA gegenwärtig daran arbeitet, die Voraussetzungen für die Gesamtvertragspartnerschaft ab dem Jahr 2025 neu zu gestalten. Aus diesem Grunde schließen wir neue Gesamtverträge derzeit nur zeitlich befristet ab. Auch behalten wir uns vor, den Abschluss von Gesamtverträgen abzulehnen, wenn unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit unsere internen Prüfungen dies erfordern.**

2.
Pauschalverträge ermöglichen die entsprechende Abgeltung der Musiknutzungen. Hierbei bedarf es einer weitergehenden Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]
Contractmanager Vertragsbeziehungen und Verbandsbeziehungen
Geschäftsentwicklung AD
E gesamtvertragspartner@gema.de
**GEMA** | Rosenheimer Straße 11 | 81667 München

Folgen Sie uns auf: youtube | instagram | facebook | linkedIn | TikTok

GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Vorstand: Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini, Ralph Kink

MUSIK IST UNS WAS WERT | **www.gema.de**

**Am 01.10.25 um 11:26 schrieb Johanna Frohberg:**
Lieber Herr [redacted]
wir sind kein Verband - sondern eine gemeinnützige UG mit zwei natürlichen Personen als Gesellschaftern, die auch nur ein und den selben Betrieb an einem Ort ehrenamtlich betreuen.
Insofern gehe ich davon aus, dass ein "Pauschalvertrag" eher das ist, was passen würde?
Allerdings weiß ich nicht wie die GEMA einen Verband definiert.

Freundliche Grüße, Johanna Frohberg

[keine Antwort]

**Von:** Johanna Frohberg <office@das-gut.org>

**Gesendet:** Dienstag, 21. Oktober 2025 07:50

**An:** GEMA, Gesamtvertragspartner GEMA, Gesamtvertragspartner <gesamtvertragspartner@gema.de>

**Betreff:** [Extern] Pauschalvertrag für 7010291256

Sehr geehrter Herr [redacted], geehrte Gema,

Sie hatten mir geschrieben, dass der Abschluss eines Pauschalvertrages einer weiteren Prüfung bedarf, mir jedoch keine Angaben gemacht, was Sie nun weiter prüfen wollen.

Nochmal zum Kontext. Wir sind ein gemeinnütziger Betrieb in Ost-Brandenburg in einem Ort mit ca. 90 Einwohnern.
Der Beleg der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid) liegt der Gema bereits vor.
Wir erhalten keinerlei staatliche Mittel für den aktiven Kulturbetrieb und arbeiten dort rein ehrenamtlich.
Unsere Kundennummer ist: 7010291256

Der Betrieb beherbergt ein technisches Denkmal von 1875 und läuft von Anfang April bis Ende Oktober. in dieser Zeit haben wir Freitags bis Sonntags 10-18 Uhr geöffnet, sodass man das Denkmal sehen kann.

Unsere Musiknutzung in 2026 soll sein:

1. Hintergrundmusik April-Okt, Fr-Son, 10-18 Uhr

2. "freitanzen" auf spendenbasis, einmal im Monat, also insg. 7x im Jahr, jeweils 10-12 Uhr, mit je ca. 5 Besucher*innen

3. "llive musik" auf spendenbasis, einmal im Monat, also insg. 3 bis 7x im Jah, 15-17 Uhr mit je 5 bis 20 Besuchern, oftmals mit Gemafreier Musik (oder Komponist >70 Jahre tot).

Eine Festlegung auf eine konkrete Zahl ist unserseits mögllich.
Wir zahlen aktuell jährlich ca. 230€ für die Hintergrundmusik, und sollten dann zusätzlich ca. 290€ für die Sonntagmorgendlichen Tanzveranstaltungen auf

Spendenbasis mit je ca. 5 Besucher*innen zahlen - was nur zum Einstampfen dieses Angebots führt, da es trotz ehrenamtlicher Tätigkeit zu Miesen für die Organisation führt und sich nicht selbst trägt. Dies liegt nicht im Interesse der Musiker*innen und Verleger*innen, da sie bei Einstampfen von Kleinstformaten keinerlei Vergütung erhalten.

Wir bitten daher um einen Pauschalvertrag, der diese Musiknutzung abdeckt.

Wir brauchen Planungssicherheit und bitten daher um baldige Rückmeldung.
**Wir haben bereits am 6.8, 4.9, 30.9, 1.10 und 16.10.2025 geschrieben, ohne eine konkrete Vertragsanpassung von Ihnen zu erhalten.**

Gerne tragen wir unseren Teil zur Musiker*innen und Verleger*innen Vergütung bei - er muss jedoch auch im Rahmen unserer Möglichkeiten liegen.

Wenn wir bis zum 14. November 2025, 12 Uhr nichts mehr von Ihnen gehört haben, gehen wir davon aus, dass sie mit einer einmaligen jährlichen Zahlung unsererseits in Höhe von 350€ netto für die oben genannten Nutzungen 1.,2.,3. für Gema und GVL Vergütung einverstanden sind und stillschweigend zugestimmt haben. Die Überweisung erfolgt dann zum 01.01.2026 in Höhe von 350€ + 7% Mwst in Höhe von 24,50€

Mit freundlichem Gruß, Johanna Frohberg, Geschäftsführung Aggregat 66; g UG (haftungsbeschränkt)

**Am Montag den 27.10.25 um 12:56 schrieb [redacted]:**

Sehr geehrte Frau Frohberg,

vielen Dank für Ihre Nachricht und Ihr Interesse an einer pauschalen Lizenzvereinbarung.

Nach sorgfältiger Prüfung müssen wir Ihnen mitteilen, dass für die von Ihnen angegebene Musiknutzung kein Pauschalvertrag abgeschlossen werden kann. Die von Ihnen beschriebenen Veranstaltungen unterscheiden sich erheblich in Umfang, Art und musikalischer Ausgestaltung. Insbesondere die potenzielle Nutzung von

GEMA-freien Werken sowie die variierende Veranstaltungsstruktur lassen eine pauschale Abrechnung nicht zu.

Die GEMA ist verpflichtet, eine nutzungsbezogene und faire Vergütung für die Rechteinhaber sicherzustellen. Daher erfolgt die Lizenzierung in diesem Fall tarifbasiert und auf Grundlage konkreter Angaben zur jeweiligen Veranstaltung. Für die Nutzung von Hintergrundmusik besteht die Möglichkeit, einen monatsbasierten Dauervertrag abzuschließen.

**Die Veranstaltungen mit Live-Musik, Tanz (Freitanzen) oder ähnliches bitten wir, unter Einreichung der vollständigen Musikfolgen (Setlisten), vorab über das GEMA Onlineportal anzumelden.**

**Wir weisen darauf hin, dass gemäß der geltenden Rechtsprechung die sogenannte GEMA-Vermutung Anwendung findet. Das bedeutet, dass grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass bei öffentlichen Veranstaltungen Werke aus dem GEMA-Repertoire genutzt werden. Die GEMA prüft im Einzelfall, ob eine Lizenzierungspflicht besteht. Bitte beachten Sie, dass eine Nichtanmeldung von lizenzpflichtigen Veranstaltungen zu vertraglichen Sanktionen und Nachforderungen führen kann.**

Zudem möchten wir klarstellen, dass eine nicht erfolgte Antwort auf Ihre E-Mail keine konkludente Zustimmung zu einer von Ihnen vorgeschlagenen Lizenzierungsform darstellt. Ein rechtswirksamer Vertrag kommt gemäß §§ 145 ff. BGB nur durch ausdrückliche Willenserklärungen beider Parteien zustande. Eine einseitige Vorgabe entspricht nicht dem üblichen Geschäftsgebaren und ist rechtlich nicht bindend.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an unser GEMA-Hilfecenter

Viele Grüße

[redacted]
Pauschalverträge / Geschäftsentwicklung
T [redacted]
H [redacted]
E [redacted]
**GEMA** | Rosenheimer Straße 11 | 81667 München

GEMA - Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte Vorstand: Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini, Ralph Kink
MUSIK IST UNS WAS WERT | www.gema.de
Folgen Sie uns auf: youtube | instagram | facebook | linkedIn | TikTok

**Am Montag den 27. Oktober 2025 um 16:20 Uhr schrieb Johanna Frohberg**

Sehr geehrte GEMA,
danke für Ihre Antwort. Der Hinweis auf spezifische Veranstaltungen und spezifische Verbände - für die die Möglichkeit der Pauschalvergütung zur Verfügung stünden, nicht aber für uns - ohne das hierfür konkrete Kriterien genannt werden - ist hier nicht zielführend.

Solange ich davon ausgehen, dass
1. Die Gema Musiker und Verleger auch im Kontext von Kleinstformaten vergüten will
2. Kleinstmusikformate nicht abschaffen will

muss ich definitiv davon ausgehen, dass sie uns einen Pauschalvertrag anbieten kann. Kann Sie dies nicht, muss ich davon ausgehen, dass die Gema

1. Die Gema Musiker und Verleger im Kontext von Kleinstformaten nicht vergüten will
2. Kleinstformate einfach abschaffen will und als Kultur- und Musikurheber- und Verleger-schädlichen Kollateralschaden ihrer Kosten- und buchhalterischen Auflagen hinnimmt.

Desweiteren ist natürlich für einen auf insgesamt 2 Personen beruhenden - rein ehrenamtlichen geführten gemeinnützigen Betrieb - das Ausfüllen von 5 spaltigen kompletten Setlists, die Erscheinungsjahr und Komponist usf. usf. über jedes einzelne Musikstück verlangen, ein erheblicher bürokratischer Aufwand, der sich in 5 Personen, die 2h lang tanzen, nicht widerspiegelt. Auch hatte ich schon solche Setlist eingereicht, die von der Gema dann aber wegen des fehlenden Erscheinungsjahres [*hier Irrtum. Es war der angeblich fehlende Komponist, den die Gema bemängellte. Diesen hatte ich zwar eingetragen, dabei hatte ich den zu dem Song einzig auffindbaren Musiker*

*angegeben, jedoch ging die Gema aus welchem Grund auch immer davon aus, dass dieser nicht auch der Komponist ist, wobei unklar ist, woher die Gema wiederum das wissen will, da dieser Song ja geade nicht bei der Gema gemeldet war, also niemand urheberrechtliche Pflichten daran wahrgenommen hatte*] - das [den] ich nirgendwo fand - wirklich: woher soll ich das denn wissen, wenn es die google ki nicht weiß?! - als ungültig bemängelt wurden.

Entsprechend meiner Angaben in der voraus gegangenen Mail **bitte ich die GEMA also wiederholt um einen Pauschalvertrag für die nun entsprechend Ihren Hinweisen in der vorangegangenen Mail präzisierten Musiknutzungen des gemeinnützigen Betriebes**
Aggregat 66; g UG (haftungsbeschränkt)
1. für den 03.04.2026 bis 01.11.2026, jeweils Fr, Sa, Son - Hintergrundmusik
2. für die folgenden Sonntage 5.4/3.5/7.6/5.7/2.8/6.8/4.9 - Tanz 10 bist 12 uhr für 5-10 Personen auf spendenbasis
3. Live-Konzerte für die folgenden Sonntag: 26.04, 31.05, 28.06., 26.07,30.08, 27.09; 25.10.26  Beginn jeweils 15 Uhr, Dauer 80 Min Besucher 5-30 Personen - Eintritt nach ermessen

Hinweis auf unsere Finanzen: Gebühren über 350€ allein für die Gema können wir nicht stemmen und möchten daher diese Gebühr als Netto-Gebühr für den Pauschalvertrags für 2026 mit der Gema vorschlagen.

Gemäß §362 HGB ist das "beredten Schweigen" eine Wirkungsform in Geschäftsverbindungen, die insbesondere dazu diesen soll, erhöhten buchhalterischen Aufwand zu vermeiden.

Insofern möchte wir wiederum sagen, dass wir, wenn wir binnen 10 Arbeitstagen keine Antwort durch die Gema erhalten, von einem beredeten Schweigen der Gema gemäß §362 HGB ausgehen und zum 01.01.2025 den Betrag von 350€+Steuern überweisen. Diese Kommunikation wird im Netz veröffentlicht.

Mit freundlichem Gruß,
Johanna Frohberg

**Am 27.10.25 um 17:06 schrieb NAME GESCHWÄRZT**

Sehr geehrte Frau Frohberg,

zielführend ist es nicht, mit Sachen zu drohen. Das allein spricht schon gegen eine vertragspartnerschaftliche Zusammenarbeit. Die GEMA ist zu keinem Abschluss eines Pauschalvertrages verpflichtet. Ein Ausschlusskriterium in Ihrem Fall ist u.a. die geringe Anzahl Ihrer Veranstaltungen. Und noch einmal: Ein Abschluss des Vertrages entbindet Sie **NICHT von der Anmeldepflicht und der EINREICHUNG der Setlisten!**

Die von Ihnen vorgeschlagene Vorgehensweise – nämlich eine Zahlung in Höhe von 350 € bei ausbleibender Antwort der GEMA innerhalb von zehn Arbeitstagen unter Berufung auf § 362 HGB („beredtes Schweigen") – ist nicht rechtswirksam. Hier sind die zentralen rechtlichen Gründe:

**1. § 362 HGB gilt nur unter engen Voraussetzungen**
§ 362 HGB betrifft ausschließlich Handelsgeschäfte zwischen Kaufleuten, insbesondere im Rahmen von Geschäftsbesorgungsverträgen. Die Vorschrift setzt voraus:

1. Dass beide Parteien Kaufleute im Sinne des HGB sind (§§ 1–6 HGB).
2. Dass ein Antrag zur Besorgung von Geschäften für andere gestellt wird.
3. Dass eine bestehende Geschäftsverbindung vorliegt.

Die GEMA ist kein Kaufmann im Sinne eines Geschäftsbesorgers, sondern eine Verwertungsgesellschaft mit gesetzlichem Auftrag zur Wahrnehmung urheberrechtlicher Interessen. Die Lizenzierung von Musiknutzungen stellt kein Geschäftsbesorgungsverhältnis dar, sondern die Einräumung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) und dem Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG).

**2. Schweigen gilt im Zivilrecht grundsätzlich nicht als Zustimmung**
Im deutschen Zivilrecht (§§ 145 ff. BGB) gilt Schweigen grundsätzlich nicht als Annahme eines Vertragsangebots, es sei denn, es liegt eine gesetzlich geregelte Ausnahme vor – wie etwa bei § 362 HGB, der hier nicht einschlägig ist.

**3. Zahlung ohne vertragliche Grundlage ist keine gültige Lizenzierung**

Die Zahlung eines pauschalen Betrags ohne vorherige vertragliche Vereinbarung mit der GEMA stellt keine rechtswirksame Lizenzierung dar. Die GEMA ist verpflichtet, Musiknutzungen nach Tarifen zu lizenzieren und die Einnahmen nach tatsächlicher Nutzung zu verteilen. Dies setzt die Anmeldung der Veranstaltungen und Einreichung von Setlisten voraus – auch bei pauschalen Vergütungsmodellen.

**4. Veröffentlichung im Internet hat keine rechtliche Wirkung**
Die Ankündigung, diese Kommunikation öffentlich zu machen, ist rechtlich zulässig, hat jedoch keine Auswirkung auf die Wirksamkeit oder Gültigkeit der angestrebten Vergütung. Öffentlichkeitsarbeit ersetzt keine vertragliche Einigung oder gesetzliche Verpflichtung.

**Fazit**
Die Berufung auf § 362 HGB ist nicht anwendbar auf das Verhältnis zwischen einem Musiknutzer und der GEMA. Eine Zahlung ohne vertragliche Grundlage kann nicht als gültige Lizenzierung gewertet werden.

Ihre Zahlung werden wir damit unmittelbar zurücküberweisen. Für die Veranstaltungsaufführungen liegen, ohne ordnungsgemäßer Anmeldung, keine Rechte für die Nutzung von Musikwerken vor.

Bezüglich der Einreichung der Setlisten verweise ich noch einmal auf meine vorangegangene Mail.

Sehr geehrte Frau Frohberg, gern kann man über gewisse Nachlässe bei der Lizenzierung der Veranstaltungen reden – insbesondere bei Veranstaltungen, die besondere Merkmale in sich tragen. Dies betrifft ebenso die Vereinfachung der Setlisteneinreichung.

Jedoch setzt dies einen konstruktiven Austausch voraus, den ich leider im Moment hier nicht sehe.

Freundliche Grüße

NAME GESCHWÄRZT

**Am Montag den 27. Oktober 2025 um 18:49 Uhr schrieb Johanna Frohberg**

Liebe Frau [redacted], liebe Gema,

ich werde für meine Kommunikation mit Ihnen oder der Gema im Allgemeinen - nicht bezahlt. Sie jedoch, nehmen auf bezahlter Basis, meinen Hinweis, dass, was die Gema uns nun anhand ihrer Person zumutet an Verwaltungsaufwand und Kosten lediglich zu einer Abschaffung von Kleinst-Musikformaten führt, nicht aber zu einer Bezahlung von Musikern und Verlegern - unnötig persönlich und werten diese Auseinandersetzung mit uns als destruktiv ab - obwohl wir uns ja durchaus um eine konstruktive Lösung bemühen und einen ganz konkreten Vorschlag machen.

Unseren Vorschlag zu einem Pauschalvertrag als Drohung zu werten, ist Ihrerseits ein Missgriff. Es ist und bleibt ein Vorschlag und der Rückgriff auf §362 HGB - ein übliches Mittel, Vorgänge abzukürzen und kommunikativen Aufwand - der ja zu**un**gunsten der Musiker und Musikverleger geht, die nur bekommen, was abzüglich der Verwaltungskosten übrig bleibt - zu reduzieren.

Meinen Hinweis, dass diese Kommunikation im Netz veröffentlicht wird, als Drohung zu werten, wäre ebenso ein Fehlgriff. Es ist lediglich eine Information, die überhaupt nicht von diesem oder jenem Verhalten ihrerseits abhängig gemacht ist, was ja doch nach wie vor die Mindestzutat bei einer Drohung ist.
Sie nun, scheint's verstricken sich offenbar lieber in einem Streit, statt konstruktiv einen Lösungsvorschlag zu machen. Das muss nun wirklich nicht sein.

Kommen Sie bitte von ihrem persönlichen Beleidigtsein herunter, tun Sie, wofür Sie bezahlt werden und machen Sie - statt sich mit uns auf Kosten der Musiker und Verleger zu streiten - einen konstruktiven Vorschlag für einen Pauschalvertrag oder anderen Vertrag, der zu einer Bezahlung von Musikern und Verlegern führt und dabei die Gema selbst sowie ehrenamtliche gemeinnützige Kleinstbetriebe nicht mit Kosten und buchhalterischem Aufwand überfordert - also nicht zu einer bloßen Abschaffung von musikalischen Keinstformaten führt.

Bitte nehmen Sie die Hände von den Augen weg und schauen Sie hin. Mit Ihrer Haltung und Kommunikationsform schaffen Sie selbst innerhalb Ihrer eigenen Machtposition gerade musikalische Kleinstformate in Ost-Brandenburg ab.

Ändern Sie Ihre Haltung. Machen Sie einen konstruktiven Vorschlag! Tun Sie etwas, das dazu führt, das Musiker und Musikverleger bezahlt werden und Kleinstmusikformate nicht abgeschafft werden.

Johanna Frohberg

**Am 27.10.25 um 19:29 schrieb NAME GESCHWÄRZT (GEMA):**

Sehr geehrte Frau Frohberg,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Die GEMA setzt sich seit jeher für eine faire Vergütung von Musikurheberinnen und -urhebern sowie Musikverlegerinnen und -verlegern ein. Gleichzeitig unterstützen wir ehrenamtlich geführte Vereine und gemeinnützige Initiativen durch spezielle Tarife und vereinfachte Meldewege, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten. Wie tausende andere gemeinnützige und ehrenamtliche Veranstalter bitten wir Sie, Ihre Veranstaltungen regulär über unser Onlineportal anzumelden. Dies stellt sicher, dass die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber angemessen vergütet werden.

Der Form halber möchte ich Sie dennoch noch einmal darauf hinweisen, dass ein Pauschalvertrag in der von Ihnen vorgeschlagenen Form nicht vorgesehen ist und auch künftig nicht angeboten wird. Die Lizenzierung Ihrer Veranstaltungen erfolgt auf Grundlage der geltenden rechtlichen und tariflichen Rahmenbedingungen, die für alle Nutzerinnen und Nutzer gleichermaßen gelten.

Ihre Nachricht habe ich keinesfalls persönlich genommen. Ich bitte jedoch darum, die Diskussion auf die sachliche Ebene zu beschränken. Da ich – im Auftrag der GEMA - zu Ihrem Anliegen bereits Stellung genommen habe, betrachte ich die Korrespondenz mit diesem Schreiben als abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

NAME GESCHWÄRZT

**Am 27.10.25 um 23:25 Uhr schrieb Johanna Frohberg**

Sehr geehrte Frau [redacted], sehr geehrte GEMA

Zum einen z.B. betreff der von uns geplanten Tanz-Veranstaltung:

2h haben 120min, da herein passen 48 Musikstücke à 2,5 min. Jedes davon soll nun für die GEMA in den 5 Kriterien: Musiktitel, Komponist, Texter, Bearbeiter, Verlag durch den Veranstalter erfasst werden. Recherche und Eintragung dieser Angaben durch einen ungeübten Ehrenamtler bedürfen je Titel ca. 5Min - das heißt, für eine Veranstaltung auf dem Land bei geringer Bevölkerungsdichte zu der bei uns ca. 5 Leute kommen und die 120min dauert, müssen für den buchhalterischen Aufwand allein für die GEMA 240 Min aufgewandt werden - also doppelt so viel, wie für die Veranstaltung selbst.

Dies ist ein Verwaltungsaufwand der in keinerlei Verhältnis zur kleinen Veranstaltung steht und zur Abschaffung solch kleiner Veranstaltungen wesentlich beiträgt - **damit aber auch gerade nicht zur Vergütung von Musikurheber*innen und Verleger*innen.** Entsprechend verfehlt die Gema hier Ihre Aufgabe - statt zu einer fairen Vergütung führt sie zu gar keiner Vergütung.

Daran ändert auch der Umstand überhaupt nichts, dass diese Auflage für alle gemeinnützigen Veranstalter gilt. Auch bei diesen können Kleinstformate nicht ohne sinnlosen - bei Lohnkosten dann noch zusätzlich viel zu teuren - Verwaltungsaufwand für Kleinstformate umgesetzt werden. Auch bei diesen führt diese Auflage zum Einstampfen von Kleinstmusik-Formaten. Das ist doch wirklich kein Trost!

Zum anderen
sind die "Gleichbehandlungskriterien" innerhalb derer Sie Veranstalter und Veranstaltungen sortieren, der Gestalt, das Kleinstmusikveranstaltungen ehrenamtlich basierter, gemeinnütziger Kleinstbetriebe - noch nicht mal die Selbstkosten deckend umgesetzt werden können. Für gemeinnützige Betriebe, die keine Ehrenamtler haben, sondern noch Lohnkosten zahlen müssen, ist dies noch viel weniger möglich.

Folglich führt die Handhabung der GEMA für alle Kleinstmusikveranstaltungen, die ein ähnliches Format aufweisen wie die unsrigen, zu deren Abschaffung - nicht aber zu einer Vergütung von Musikurheber*innen und Verleger*innen. Diese haben auch

von unserer Kommunikation jetzt hier überhaupt nichts – so lange Sie nicht einen konkreten, konstruktiven Vorschlag machen.

Ich freue mich wirklich, dass Sie gemeinnützige Initiativen unterstützen - dazu haben Sie ja jetzt auch Gelegenheit - statt die Kommunikation einseitig zu beenden, ohne [zuvor] einen konstruktiven Vorschlag zu machen, der die von uns genannten Belange nicht einfach ignoriert. Bisher [ist hier] keinerlei Unterstützung sichtbar geworden.

Wir möchten keinen Verwaltungskoloss unterstützen, bezahlen und durch unser passives Verhalten mitbedingen - sondern Musik*urheberinnen und Verleger*innen. Deswegen weise ich Sie auf den Umstand hin, dass Ihre bisherige Haltung lediglich zum Einstampfen von Kleinstmusikformaten führt, nicht aber zu einer Vergütung von Musikurheber*innen und Verleger*innen.

Da Sie, die Gema, ja aber gemeinnützige Intiativen unterstützen, wie sie [gerade] sagen und das ja durchaus nicht das selbe ist, wie durch Sturheit und Unflexibilität deren Kleinstmusikformate ab zu schaffen, wie es bisher immer noch der Fall ist, erwarte Ich nach wie vor Ihren konstruktiven Vorschlag.

Mit freundlichem Gruß,

Johanna Frohberg

**Am 28.10.25 um 11:54 schrieb [redacted]:**

Sehr geehrte Frau Frohberg,
Sie haben mehrfach per E-Mail an die GEMA kommuniziert, dass die Anmeldung der Veranstaltung zu viel Aufwand bedeutet. Gleichzeitig zeigt die Anzahl Ihrer gesendeten Nachrichten, dass durchaus Zeit für Kommunikation vorhanden ist.

Die Anmeldung über das GEMA-Portal dauert in der Regel weniger als zwei Minuten und bietet u.a. auch die Möglichkeit wiederkehrende Veranstaltungen / Setlisten bequem zu kopieren. Der Aufwand ist also überschaubar und steht in keinem Verhältnis zur bisherigen Korrespondenz.

Es handelt sich wohlgemerkt hierbei nur um 14 Veranstaltungen!!! Der Kostensatz für diese Veranstaltungen dürfte im Mindestsatz liegen.

Ich bitte Sie daher, die Anmeldungen Ihrer Veranstaltungen und Setlisteneinreichung über das Portal vorzunehmen. Vielen Dank.

Zudem wurden E-Mails veröffentlicht, die die berufliche Signatur meines Kollegen sowie meine enthalten. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten. Ich weise darauf hin, dass dies einen Verstoß gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) darstellen kann. Die Weitergabe solcher Daten ohne Einwilligung ist unzulässig und kann datenschutzrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Viele Grüße

NAME GESCHWÄRZT

**Am 28.10.25 um 13:14 Uhr schrieb Johanna Frohberg**

Sehr geehrte NAME GESCHWÄRZT,

ich hoffe, es ist Ihnen bewusst, dass Ihre Argumentation die Struktur hat: "Statt dass Sie meinen Müll wegräumen, diskutieren Sie 20 Min mit mir herum, dass es nicht an Ihnen sei, mir den Müll weg zu räumen - Das zeigt doch, dass Sie eigentlich die Zeit hätten, meinen Müll wegzuräumen."

Nach wie vor fordern Sie hier einfach eine Unterwerfung unter Regeln, die zur Abschaffung von Kleinst-Musikformaten führen und natürlich geht die Diskussion mit Ihnen zu Ungunsten meiner Person und dessen, was ich eigentlich tun möchte, z.B. Musik machen. Tatsächlich geht es uns auch, um die anderen Kleinstbetriebe, die stillschweigend ihre Kleinst-Musikformate schon abgeschafft haben, ohne dass die GEMA, das auch nur bemerken würde.

Und auch geht es mir um die ausbleibende Bezahlung von Musikurheber*innen und Verleger*innen, wenn solche Kleinst-Musikformate, weil die GEMA sich hier nicht hinreichend mit Kleinstbetrieben identifiziert und entsprechende Pauschalformate anbietet - sondern solche nur für größere Unternehmen übrig hat.

Es ist dabei auch nicht hilfreich, sondern zeugt wiederum einfach von Ihrer Ignoranz uns gegenüber, wenn Sie einfach behaupten, der Prozess des Einreichens von Playlists sei innerhalb von 2 Min getan - wenn wir aufgrund unserer schon vorhandenen Erfahrung damit feststellen müssen, dass es bei uns gut 2h dauert. Auch Ihr an und für sich ja wertvolle Hinweis, das es so etwas wie Copy und Paste gibt, trägt nur dann etwas zur Zeitersparnis bei, wenn immer die selben Songs gespielt werden würden. Wir wollen aber tatsächlich nicht ständig die selbe Musik spielen und hören.

Personenbezogene Daten zu Ihnen selbst oder Ihren Kollegen sind im Netz nicht mehr vorhanden.

Nochmal der Aufruf:

Bitte übergehen Sie nicht einfach weiter unsere Hinweise, dass das Durchführen von Kleinst-Musikformaten für ehrenamtlich basierte gemeinnützige Kleinstbetriebe angesichts der [von ihnen behaupteten, wie wir mittlerweile wissen, tatsächlich so gar nicht existenten] GEMA-Auflagen betreff Kosten und buchhalterischen Aufwand für [eben] einen solchen Kleinstbetrieb praktisch [letztlich eben] nicht durchführbar ist und lediglich zum Einstampfen dieser Formate führt, nicht jedoch zu einer Bezahlung von Musikurheber*innen und Verleger*innen.

Wir erwarten weiter Ihren konstruktiven Vorschlag - denn Sie unterstützen gemeinnützige Initiativen und wollen nicht zur Abschafffung von Kleinst-Musikformaten beitragen.

Mit freundlichem Gruß,

Johanna Frohberg

[keine Antwort]

Am 29.10.2025 um 11:53 Uhr schrieb Johanna Frohberg

Liebe Frau Pietsch,
die Mail, die ich ihnen geschickt habe, welche Sie als Drohung und destruktiv werteten, habe ich auch nochmal an Melody [GEMA-KI] geschickt. In der Differenz sehen sie vielleicht doch, in welchem Ausmaß, Sie meine Mail persönlich genommen haben, was sie ja ableugnen.

Durch Ihre Antwort haben Sie mir vermittelt, ich hätte in der Kommunikation mit Ihnen etwas falsch gemacht, so dass im Prinzip mögliche Vereinfachungen und Vergünstigungen für uns nun weg fallen, damit schaffen Sie in mir ein schlechtes Gewissen und insgesamt eine Einschüchterung.

So schreiben Sie: "zielführend ist es nicht, mit Sachen zu drohen. Das allein spricht schon gegen eine Vertragspartnerschaftliche Zusammenarbeit." und auch "gern kann man über gewisse Nachlässe bei der Lizenzierung der Veranstaltungen reden –

insbesondere bei Veranstaltungen, die besondere Merkmale in sich tragen. Dies betrifft ebenso die Vereinfachung der Setlisteneinreichung. Jedoch setzt dies einen konstruktiven Austausch voraus, den ich leider im Moment hier nicht sehe."

Fakt ist, dass Pauschalverträge, für die Sie zuständig sind, grundsätzlich nie mit Veranstaltern, die so klein sind, wie wir, abgeschlossen werden, weil der Umfang der Veranstaltungen zu gering ist [s. Hierzu unser Gespräch mit Meldody. Wie ich mich Ihnen gegenüber verhalte, ob höflich oder unhöflich und welchen Ton ich dabei treffe oder wie Sie Selbst dies interpretieren, als angemessen oder unangemessen, Drohung, logische Darstellung oder Hilferuf – ändert daran überhaupt nichts.]

Anders als Meldody sind Sie aber langfristig lernfähig, so hilft Ihnen vielleicht die Einsicht in Ihre persönliche Emotionalität und Betroffenheit - das nächste Mal im Umgang mit einem Ehrenamtler, dessen Anliegen, seine gemeinnützigen Kleinstmusikformate zu erhalten, Sie abbügeln, nicht auch noch mit einem schlechten Gewissen auszustatten, er hätte [in der Kommunikation mit Ihnen] etwas falsch gemacht [und deswegen käme es zu keinem Vertragsabschluss].

hier [also zum Vergelich] Melodys Antwort, zu meiner Mail, die Sie als Drohung werteten:

„Vielen Dank für Ihre ausführliche Nachricht und die Schilderung Ihrer Situation. Es ist verständlich, dass die Anforderungen der GEMA, insbesondere für Kleinstveranstaltungen und gemeinnützige Organisationen, als herausfordernd wahrgenommen werden können. Lassen Sie mich auf die wichtigsten Punkte eingehen und Ihnen eine klare Empfehlung geben:

**1. Pauschalverträge für Kleinstveranstalter**

Die GEMA bietet Pauschalverträge in bestimmten Fällen an, jedoch sind diese an spezifische Voraussetzungen gebunden. Für gemeinnützige Organisationen gibt es in einigen Bundesländern Kontingentverträge, die bis zu vier Veranstaltungen unter bestimmten Bedingungen kostenfrei ermöglichen. Diese Regelungen sind jedoch nicht flächendeckend und hängen von den jeweiligen Vereinbarungen ab.

Für Ihre spezifische Anfrage zu einem Pauschalvertrag für die genannten Veranstaltungen empfehlen wir, sich direkt an die GEMA zu wenden, um die Möglichkeit eines individuellen Vertrags zu prüfen. Dies kann telefonisch unter **030 588 58 999** oder per E-Mail an **kontakt@gema.de** erfolgen.

**2. Setlist-Anforderungen**

Die Anforderungen an Setlists, einschließlich Angaben wie Erscheinungsjahr und Komponist, dienen der korrekten Verteilung der Tantiemen an die Urheber. Wir

verstehen, dass dies für Kleinstveranstalter mit begrenzten Ressourcen eine Herausforderung darstellt. Sollten Sie Schwierigkeiten haben, bestimmte Informationen zu finden, empfehlen wir, dies in Ihrer Kommunikation mit der GEMA zu erwähnen. Es ist möglich, dass in solchen Fällen eine pragmatische Lösung gefunden werden kann.

### 3. Finanzielle Belastung

Die von Ihnen vorgeschlagene Gebühr von 350 € netto für einen Pauschalvertrag ist nachvollziehbar, jedoch liegt die Entscheidung über die Gebührenhöhe bei der GEMA. Wir empfehlen, Ihre finanzielle Situation und die gemeinnützige Ausrichtung Ihrer Organisation in Ihrer Anfrage klar darzulegen, um eine faire Bewertung zu ermöglichen.

### 4. Hinweis auf §362 HGB und "beredtes Schweigen"

Bitte beachten Sie, dass die GEMA auf schriftliche Anfragen in der Regel innerhalb einer angemessenen Frist antwortet. Das Konzept des "beredten Schweigens" gemäß §362 HGB ist in diesem Kontext nicht anwendbar, da es sich um eine spezifische Regelung im Handelsrecht handelt, die nicht automatisch auf Vertragsverhandlungen mit der GEMA übertragbar ist. Wir empfehlen daher, auf eine schriftliche Bestätigung der GEMA zu warten, bevor Sie eigenständig Zahlungen vornehmen.

### Empfehlung für das weitere Vorgehen

1. **Kontaktaufnahme:** Wenden Sie sich direkt an die GEMA unter **kontakt@gema.de** oder telefonisch unter **030 588 58 999**, um Ihre Anfrage zu einem Pauschalvertrag zu besprechen.
2. **Detaillierte Darstellung:** Legen Sie Ihre Veranstaltungspläne, die gemeinnützige Ausrichtung und Ihre finanziellen Rahmenbedingungen klar dar.
3. **Prüfung von Alternativen:** Falls ein Pauschalvertrag nicht möglich ist, prüfen Sie, ob einzelne Veranstaltungen unter die bestehenden Kontingentverträge oder andere Sonderregelungen fallen könnten.

Wir hoffen, dass Sie eine zufriedenstellende Lösung finden, und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung! 😊